

# **BGer 8C\_483/2025 vom 11. Dezember 2025**

Bundesgericht, 2025-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_483\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_483_2025)

FR: TF 8C\_483/2025 du 11 décembre 2025

IT: TF 8C\_483/2025 del 11 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und kann ihre Sachverhaltsfeststellungen von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 148 V 209 E. 2.2 ; 147 I 73 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist einzig, ob die vorinstanzliche Herabsetzung der Einstellungsdauer für die Kontrollperioden Juli und August 2024 von je 7 auf 5 Tage vor Bundesrecht standhält. Demgegenüber steht mit dem vorinstanzlichen Urteil unbestritten fest, dass der Beschwerdegegner in den vorgenannten Kontrollperioden den Nachweis seiner getätigten Arbeitsbemühungen erst am 12. September 2024, folglich nicht fristgerecht ( Art. 26 Abs. 2 Satz 1 AVIV ), einreichte und für dieses Versäumnis kein entschuldbarer Grund bestand.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz begründete die Reduktion der Einstelltage von jeweils 7 auf 5 mit dem Umstand, dass die für die Kontrollperioden Juli und August 2024 eingereichten Arbeitsbemühungen den qualitativen und quantitativen Anforderungen genügten und das verspätete Einreichen des Nachweises genügender Arbeitsbemühungen die mildeste Form dieses Versäumnisses darstelle. Zu Recht macht der Beschwerdeführer diesbezüglich geltend, dass verspätet eingereichte Nachweise ohne entschuldbaren, triftigen Grund nicht mehr inhaltlich daraufhin zu prüfen sind, wie die Arbeitsbemühungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu beurteilen wären. Nach Ablauf der Kontrollfrist eingereichte Nachweise über allfällig getätigte Arbeitsbemühungen bleiben diesfalls schlicht unbeachtlich (vgl. vom Beschwerdeführer zitiertes Urteil 8C\_297/2022 vom 15. Februar 2023 E. 5.4 mit Hinweisen). Obwohl die Vorinstanz die nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen hierzu richtig darlegte und ausdrücklich darauf hinwies, dass die verspätet eingereichten Arbeitsbemühungen nicht mehr beachtet werden könnten, liess sie den klaren Wortlaut von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 AVIV bei der Bemessung der Einstellungsdauer unberücksichtigt und nahm eine materielle Prüfung der Unterlagen vor. Damit hat sie Bundesrecht verletzt.

### **E. 3.2**

Daran vermögen ihre letztinstanzlich eingereichten Bemerkungen nichts zu ändern. Soweit die Vorinstanz eine gesetzliche Lücke aufzuzeigen versucht, verkennt sie, dass gestützt auf den eindeutigen Wortlaut von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 AVIV keine solche auszumachen ist: Demnach werden die Arbeitsbemühungen nicht mehr berücksichtigt, wenn sie verspätet eingereicht worden sind und kein entschuldbarer Grund für das Versäumnis geltend gemacht wird - wie dies vorliegend unbestrittenermassen der Fall ist (E. 2 hiavor). Die weiteren vorinstanzlichen Hinweise in Bezug auf die Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht nach Art. 21 Abs. 4 ATSG und Art. 43 Abs. 3 ATSG sind folglich ebenfalls unbehelflich, zumal die Einstellung in der Anspruchsberechtigung ausschliesslich den spezifischen Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung (nicht Art. 43 Abs. 3 ATSG) unterliegt ( BGE 139 V 164 E. 3.2 f.). Weiterungen erübrigen sich deshalb.

### **E. 4**

Zusammenfassend griff die Vorinstanz in die pflichtgemässe Ermessensausübung der Verwaltung ein und setzte mit der Reduktion der Einstelldauer ihr eigenes Ermessen ohne triftigen Grund, mithin in unzulässiger Weise, an die Stelle desjenigen der Verwaltung ( BGE 137 V 71 E. 5.2; Urteile 8C\_469/2024 vom 2. April 2025 E. 3 in fine; 8C\_651/2022 vom 18. Juli 2023 E. 3.3; 8C\_297/2022 vom 15. Februar 2023 E. 3.3 und 5.5; je mit Hinweisen). Entsprechend hätte die Vorinstanz von einer Reduktion der Einstelldauer von 7 auf 5 Tage ab 1. August bzw. 1. September 2024 absehen müssen. Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich begründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. b BGG mit summarischer Begründung ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird.

### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das AfA, welches in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.